



ALB

Präsident des Oberlandesgerichts,
Postfach 102845, 50468 Köln

13.04.2015
Seite 1 von 2

Herrn
M:

Duisburg

Aktenzeichen

bei Antwort bitte angeben

Bearbeiterin
Frau ~~ALB~~
Durchwahl
0221 ~~ALB~~

Ihre Beschwerde über die **Inkasso GmbH ohne Datum** – hier eingegangen am **13.03.2015**
Mein Schreiben vom 18.03.2015 – gl. Az. -

Anlage
1 Blattsammlung

Sehr geehrter Herr

aufgrund Ihres Schreibens habe ich den zugrundeliegenden Sachverhalt eingehend überprüft und teile Ihnen hierzu Folgendes mit:

Die **Inkasso GmbH** wurde von mir gemäß § 10 Absatz 1 S. 1 Nr. 1 Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) als Rechtsdienstleister in dem Bereich Inkassodienstleistungen registriert.

Als zuständige Behörde gemäß § 13 a Abs. 1 RDG übe ich die Aufsicht über die Einhaltung dieses Gesetzes aus. Maßnahmen im Rahmen der Aufsicht können insbesondere die Erteilung von Auflagen nach § 10 Abs. 3 RDG oder die ganz oder teilweise Betriebsuntersagung gemäß § 13 a Abs. 3 Nr. 2 RDG für den Fall eines erheblichen oder dauerhaften Pflichtenverstößes darstellen. Bei dauerhaft unqualifizierten Rechtsdienstleistungen ist ein Widerruf der Registrierung gemäß § 14 Nr. 3 RDG vorzunehmen.

In diesem Rahmen habe ich die **Inkasso GmbH** gebeten, zu Ihrem Beschwerdevorbringen Stellung zu nehmen. Der Be-

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Reichenspergerplatz 1
50670 Köln
Telefon:
0221 7711-0
Telefax:
0221 7711-700

verwaltung@olg-koeln.nrw.de

www.olg-koeln.nrw.de



Öffentliche Verkehrsmittel:
KVB-Linien 16, 18
Bus: Linie 140
bis Haltestelle
„Reichenspergerplatz“



vollmächtigte der Inkasso GmbH, Herr Rechtsanwalt
Dr. Harald Schneider, hat daraufhin die in der Anlage beigefügte Stellungnahme vom 31.03.2015 abgegeben.

13.04.2015
Seite 2 von 2

Soweit Sie in Ihrer Eingabe bemängeln, die Inkasso GmbH verweigere Ihnen Auskünfte hinsichtlich der über Sie gespeicherten Daten (§ 34 Abs. BDSG), schließe ich mich den Ausführungen des Inkassounternehmens, die Herr Rechtsanwalt Dr. Schneider im Schreiben vom 31.03.2015 dargelegt hat, an. Auch ich hielte es für problematisch, wenn Inkassounternehmen oder andere Stellen, die persönliche Daten speichern, Auskünfte über diese Daten gäben, ohne sich vorher Gewissheit über die Identität der anfragenden Person verschafft zu haben. In Zeiten elektronischer Kommunikation lassen sich Manipulationen von Nachrichten nicht mit ausreichender Sicherheit ausschließen. Daher dienen entsprechende Vorsichtsmaßnahmen des Inkassounternehmens auch Ihrem Schutz.

Aus den vorgenannten Gründen bestehen für mich keine Anhaltspunkte, an der Zuverlässigkeit des Inkassounternehmens zu zweifeln. Auch ist nicht erkennbar, dass seitens des Inkassounternehmens dauerhaft unqualifizierte Rechtsdienstleistungen erbracht werden. Maßnahmen im Rahmen der Aufsicht sind daher derzeit nicht angezeigt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Dr. ~~W. Schneider~~
Beglaubigt

~~W. Schneider~~

Justizbeschäftigte